

§ 6.

Die mit Auslandsviehen in Verührung kommenden Transportwagen, Rampen, Triebwege, Stallungen, Stallgeräte nzw. sollen zur Beförderung, Wartung und Pflege von inländischem Vieh tunclichst nicht wieder verwendet werden. Jedensfalls sind sie vor einer solchen Verwendung sowie überhaupt unmittelbar nach jeder Benutzung zum Transport ausländischer Tiere bezw. unmittelbar nach deren Abschachtung einer gründlichen Reinigung und Desinfektion zu unterziehen.

§ 7.

Der Bezirksvieerarzt hat durch Revisionen die Durchführung der vorstehenden Bestimmungen zu überwachen und Zuwiderhandlungen beim Fürstlichen Landratsamte anzuzeigen.

§ 8.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, soweit nicht eine Bestrafung auf Grund des § 328 des Reichsstrafgesetzbuchs einzutreten hat, mit Geldstrafe bis zu 150 .- oder mit Haft bestraft.

Hudolsbad, den 20. Dezember 1907.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium,
Abteilung des Innern.
Dr. Körbig.

№ III. Polizei-Verordnung

vom 30. Dezember 1907,
betreffend den Radfahrverkehr.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 1892, betreffend die Strafsandrohung der Polizeibehörden und den Erlaß polizeilicher Verordnungen (Verf. S. S. 238), hierdurch verordnet, was folgt: